

[illegible][illegible]

Sanbwitthjast.

	Grüne Blätter	Abgestorbene Blätter
	%	%
Eberesche	1,569	0,855
Birke	2,553	0,880
Buche	2,736	0,790
Rohrkahle	1,844	1,466
Heidelbeere	1,185	0,993

Zugleich ist der Stiefvater wohl noch immer größer als der Stiefsohn. Reichardt
 28. A. Ritter von Holzinger in Oberfranken des Jumeis (Hirschberger) hat Verände
 angeheilt, die Heilweise so zu veranlassen, daß sie den den Äthern gern angenommen
 werden und diese untrüglic sind. Er vermehrt Pfaffen und Pfaffensteile der
 der Pfaffensteile der Pfaffensteile der Pfaffensteile der Pfaffensteile der Pfaffensteile
 Nachdem diese einigermassen getrennt sind, werden ungefähr zehn Gewächstprotege
 Pfaffensteile (Aloe, Muskat, Pfeffer, etc. etc.) ausgelegt und das Gemisch entweder
 als Jodol (an Eibischblüten) verfertigt oder zuvor in Brodchen gebräut. Mit dies
 es ist ein sehr gutes Mittel, die Pfaffensteile der Pfaffensteile der Pfaffensteile der
 So hat sich ergeben, daß diese, welche sich in der Pfaffensteile der Pfaffensteile
 Gewicht anfallen angenommen und die Pfaffensteile sich bedeutend erhöht hat.
 Melonsen gültig als dieses Futter auch jungen Säugern. Bei der Beobachtung
 des Stiefsohns an Verbe wurde die Pfaffensteile gebräut, nicht in jungen Stiefsohn
 an Verbe wurde die Pfaffensteile gebräut, nicht in jungen Stiefsohn an Verbe
 Aufzucht von weber durch Erdmännchen und durch Säugern verdrängt wird.

h aufgezogen werden?

Die muß Milch aufgezogen werden? 1. Das Kalb muß bis zum 4. Lebensmonat fräßig gestilltet werden. 2. Später ernährt man es weniger ausschließlich, weil es sonst Neigung zur Abblagerung von Fett im Körpergewebe erhält. 3. Zeitige Abtragung der Milchdrüse durch frühes Kalben. Je nach Race führt man das Kalb im Alter von 14—18 Monaten zum Stier. 4. Kalbsstiel muß in den Vorformen selbst damit anpöpsen auf Milchbildung hart wirkendes Gährlieferat zur Berührung leicht. 5. Die Stillungsmilch muß vom Kalb aufgezogen werden oder es muß der beste Stierleberseiler verwendet werden. 6. Die Milch soll nicht zu heiß sein, nicht zu kalt. 7. Die jungen Kübler an der Mutter findet nicht hat. Dieelien werden sofort von diesen entfernt und durch Tränken ernährt. Sie erhalten nur in den ersten 14 Tagen und in einigen Wöchentlichen noch flüssige Zeit, die Muttermilch, später wird dieselbe durch auf Körpertemperatur gedachte abgemessene und die schließlich durch Muttermilch ersetzt. Sehr bald erhält das Kalb janges gutes Den, zunächst als Beizutter, von dem es nach 14 Tagen aufzusuchen und mit etwas Kaffeesatz die Gefühl von Getreidebrot und Erbsen zu. Die Weis fangen zu, sich zu erheben, wenn sie das Kalb in der ersten den ganzen Sommer über und werden im Herbst, um sie vor Stiel zu schützen, zunächst während der Nacht in den Stall genommen. Während des zweiten Winters werden die Zügel, jetzt dieelich „Sentäler“ genannt, zuvor fräßig mit gutem Den und Stroh und einem kleinen Theil konzentrierter Futtermilch ernährt. Man füttert sie jedoch nicht möglich, weil man mit Aechz lachet, dadurch mehr die Anlage zur Festblagerung der Zügel häufig der Angler-Zügelern, zu den „Kantungen“ der Jungkühe, welches im ersten Winter, werden die Zügel durch sehr warm, Stroh, in Wasser, leicht, es

Das ist Keisender das Recht, in jedem beliebigen Gasthof Aufnahme und Beköstigung zu verlangen? Früher war es doch nicht, daß der Gastwirth dem Fremden gegen Zahlung Obdach und Beköstigung gewähren mußte. Das Keiserecht hat in dieser Hinsicht folgende Entscheidung getroffen: „Das Reisende, welcher als Gast ein öffentliches Gasthaus oder ein sonstiges befristetes Haus betritt, hat Anspruch auf Kost, crustet, darin nach eigener Wahl zu speisiren, und ist verpflichtet, die ihm angethane und halbfeste Beköstigung, immer wenn es dem Willen des berechtigten Inhabers der fraglichen Lokalitäten ob, dem Gast Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, die Aufnahme für eine gewisse Zeit oder auf gewisse Plaeze zu beschränken. So lange der Wirth nicht ausdrücklich oder durch schweigende Handlungen (wie z. B. Vermeidung der Aufnahme) erklärt, die seine Absicht, keinen Aufenthalt zu gestatten, zu bezeugen, ist er verpflichtet, zu bewilligen, und ist verpflichtet, sich auf Anforderung des Reisenden zu entfernen. Auch bei befristeter der Wirth durch Verabreichung von Speisen und Trank zum Verzehren in einem Botele einem dritten die Befugniß zum vorübergehenden Aufenthalt eingeräumt hat, dauert solche Befugniß nicht länger, als zum billigen Ermessen und beschränkter Aufenthalt.“

[illegible]

2. Beilage: Räthsel-Ecke.

Die heutige Morgen-Ausgabe umfaßt 33 Seiten.
Land- u. hauswirthsch. Rundschau No. 16 und
1 Sonder-Beilage für die Stadt-Anfrage.

